Belehrung über § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

durch die **Rechtsanwälte Andreas Philipps und Kollegen**, L 11, 12, 68161 Mannheim, Telefon: 0621-155893, Telefax: 0621-27611, Mail: RAPhilipps.de, www.RAPhilipps.de

Ich bin über nachfolgende Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahren wie folgt belehrt worden:

- Gemäß § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) besteht im Urteilsverfahren der ersten Instanz keinen Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis (eigene Terminswahrnehmungskosten) oder auf Erstattung der Kosten, die entstehen durch die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies bedeutet, dass jede Partei, auch im Falle ihres Obsiegens, selbst die Kosten ihres Prozessbevollmächtigten oder Beistandes zu tragen hat.
- 2. Diese Regelung gilt nur für die erste Instanz. Im Berufungsverfahren besteht das Risiko auch die Kosten des Gegners ganz oder teilweise tragen zu müssen.
- 3. Die Kosten des Gerichts (Gerichtskosten, Zustellkosten und Schreibauslagen sowie Zeugenentschädigung und ähnliches) werden von § 12 a ArbGG nicht erfasst. Deren Tragungspflicht richtet sich nach der Kostenverteilung im Verfahren (Kostenentscheidung des Urteils oder Kostenregelung des Vergleichs).
- 4. Die Vorschrift des § 12 a ArbGG lautet:

§ 12a Kostentragungspflicht

- (1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes. Vor Abschluß der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluß der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, daß der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzoder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.
- (2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

	den
(Ort)	(Datum, Unterschrift)